

Wir sind dabei unterthänigst gebeten worden, selbige gefällig zu bestimmen, und da einer solchen ferneren Verbindlichkeit weder Recht, noch weniger aber Billigkeit zur Seite steht; so finden Wir Uns mit-dest bemogen, hiemit für Unser Herzogthum Westphalen, und das West Recklinghausen zu verordnen, daß gedachte Ortschaften dazu künftig nicht mehr angehalten werden sollen.

Nur wird der Fall hiervon ausgenommen, wo die Pfarrschule zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarngemeinde schuldig wäre, in welchem Wir es dabei belassen, daß erwähnte Ortschaften zur allenfals nöthiger Erbauung und Unterhaltung des Gebäudes beizutragen, ferner schuldig seyen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht, und gebührend befolget werde. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Recklinghausen am 26ten October 1799.

Max. Franz, Kurfürst.

(L. S.) Vt. G. v. Kesselrode Reichenstein.

S. Guisez.

Nr. 36.

Publicandum wegen des Tabakrauchens, und Dreschens bei Licht, vom 10. Sept. 1804.

Die landesherrlichen Verordnungen aus vorigen Zeiten eifern so sehr wider alles dasjenige, wodurch Feuergefahren entstehen können; hierunter zeichnet sich vorzüglich das Frucht-Ausdreschen in Scheunen bei offenem Lichte, und das Tabakrauchen mit ungedeckelten Pfeifen sowohl in den Scheunen, als auch auf den öffentlichen Straßen aus, und dennoch waren bisheran weder die desselbigen scharfen Verbote, noch die traurigen Beispiele mehrerer, durch das leichtfertige Herumtragen des offenen Lichtes, und des Tabakrauchens aus offenen Pfeifen, entstandenen Feuerbrünste vermögend, dem unvorsichtigen Gebrauche des Feuers in der vorbemerkten Art Einhalt zu thun; selbst Wiederholungen desselbiger Verbote von Seiten der Unterbehörden fluerten dem gefährlichen Unfuge nicht, da man noch, während der zu Ende gehenden diesjährigen Erndtzeit, offene Lampen in den Scheunen, die durch das Schwingen der Dreschegel, nicht selten ins Stroh heruntergestoßen werden, so, wie das Rauchen in den Scheunen, und auf den Straßen dicht hinter den Fruchtwagen häufig wahrgenommen hat. — Der Ackerbau ist durchgängig in der hiesigen Landschaft, und vorzüglich in der hiesigen Stadt die hauptsächlichste Nahrungsquelle, und deshalb sind die meisten Gebäude zur Herbst- und Winterzeit mit ungedroschenen Früchten so gefüllt, daß an mehreren Plätzen das Stroh unter den Scheunen — und niedrigen Hausdächern, auch nicht selten an offenen Reihewänden bis auf die Straße hervorragt;

die bis in den Anfang des Winters dauernde Feldarbeit, die sonstigen Gewerbe, und häuslichen Verrichtungen mehrerer Ackerleute verhindern dieselbe am Frucht-dreschen bei hellem Tage, und sie beaugen daher hiezu durchgängig den späten Abend und frühesten Morgen, wobey denn der Gebrauch des Lichtes unentbehrlich ist.

Zu wünschen wäre es allerdings, daß die Frucht nie bei Lichte, sondern allezeit im hellen Tage abgedroschen würde; da aber eine desselbige Verordnung, in den obigen Einsichten, einen für die verschiedenen Haushaltungen und Gewerbe nachtheiligen Zwang mit sich führen dürfte, so ist es um desto nöthiger, daß die frühern Verbote, wider den unvorsichtigen Gebrauch des Lichtes, damit man deren sichere Befolgung erziele, doppelt geschärft werden.

Von Seiten der Herzogl. Landesregierung wird daher verordnet:

I. In den Scheunen darf von nun an nie, und in keinem Falle mehr zu finstern Abends- Nachts- und Morgenzeiten anders, als bei einem geschlossenen Lichte in Stall- oder andern wohl vermachten Leuchten, gedroschen werden.

II. Die hängende Leuchte darf in der Scheune nie offen gestellt bleiben.

III. In den Scheunen, und beynt Dreschen ist das Tobakrauchen, auch mit gedeckelten Pfeifen, ein für allemal durchaus verboten.

IV. Auf öffentlichen Straßen darf zu keiner Zeit anders, als aus einer mit einem Deckel versehenen Pfeife geraucht werden.

V. Wer wider die vorgemeldeten Verbote handelt, wird, der Regel nach, mit einer Bruchtenstrafe von sechs Goldgulden belegt.

VI. Diese Strafe wird nach dem Ertrage des Vermögens der Kontravenienten und dem Ermessen der Umstände sogar erhöht werden.

VII. Junge Leute, welche noch unter ältlicher Gewalt stehen, so wie diejenigen, welche durchaus unvermögend sind, sollen statt der Bruchtenstrafe, in Zivil-Arrest auf sechs Tage mit Wasser und Brod gesetzt werden.

VIII. Die Stadträthe in den Städten werden es sich und ihren Stadtdiener zur strengsten Pflicht machen, durch fleißige Distationen an den Scheunen, und Achthabung auf den öffentlichen Straßen jene Verbote zu handhaben, die dawider handelnden, ohne Rücksicht der Personen zur unnachlässlichen Bestrafung zu ziehen, und den mit offenen Pfeifen Rauchenden, im Betretungs-Falle, die Pfeifen auf der Stelle abnehmen zu lassen.

IX. Nicht minder werden die hohen Gerichte das Fiskalamt auf die gegenwärtige Verordnung aufmerksam machen, und in den anzugehenden Kontraventions-Fällen, mit eben so unnachlässlichen Straf-Verhängnissen fürschreiten.

X. Auf dem platten Lande wird es den Amtsführer zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Kontravenienten zu wachen, und solche ebenfalls ohne alle persönliche Rücksichten, ihrer vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, auch in Hinsicht der Pfeifen nach dem 7ten Absatze zu verschaffen. — Wer unter ihnen sich hiedey entweder nachsichtlich, oder säumig bezeigt, wird zur persönlichen Verantwortung gezogen, und mit denjenigen Strafen belegt werden, welche die Gesetze wider pflichtwidriges Betragen verhängt wissen wollen.

Schließlich

XI. werden die sämmtlichen Bundesunterthanen wider die Uebertretung dieser, von allen Kanzeln zu verkündigenden Verordnung in vollem Ernste hierdurch gewarnt.

Signatum. Necklinghausen am 10ten Septemher 1804.

Aus besonderem gnädigsten Befehl.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guisez.

Nr. 37.

Verordnung wegen des Schießens nach dem Vogel ober nach der Scheibe, vom 3. Oct. 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des heiligen römischen Reichs Fürst, grand d'Espagne der ersten Klasse &c. &c.

Bei Gelegenheit der von Uns erlassenen besondern Verordnung, Kraft welcher das bisher in Unserer Stadt Dorsten bestandene feierliche Bogenschießen eingestellt, und die dassige Schützengesellschaft selbst aufgelöst worden ist: haben Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Besitze Necklinghausen das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe, als eine vorzügliche Art, sich zu belustigen, betrachtet werde — Wir mögen deshalb, und weil Wir weit entfernt sind, Unsere getreue Unterthanen in dem, was ihnen Vergnügen verschaffen kann, auf einige Art zu stören, oder einzuschränken, zwar mildest geschehen lassen, daß in Dorsten, so wie in Necklinghausen, und sonst auf dem Lande das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe fernerhin erlaubt bleibe, Wir wollen aber zugleich gnädigst, daß dabei Ordnung und öffentlicher Anstand beobachtet, alles, was die Sicherheit stören, und für Einzelne nur irgend einige Gefahr hervorbringen kann, entfernt, nicht weniger alle Schwärmercy und Ausschweifung vermieden werde, und machen es demnach den Magistraten in den Städten, und den sämmtlichen Obrigkeiten des platten Landes zur besondern Pflicht, zur Schießstätte einen durchaus sichern Ort bestimmen zu lassen, und mit Nachdruck darauf zu wachen, daß aller Unfug, insbesondere das wilde durcheinanderschießen, unterlassen, außerhalb der Schießstätte durchaus nicht geschossen, vor Sonnen-Untergang, selbst dann, wenn der vorgesezte Zweck noch nicht erreicht seyn sollte, alles Schießen eingestellt, und endlich, ehe von der Schießstätte weggegangen wird, alle Gewehre geleeret werden. Wir versehen Uns zu einem jeden, welcher an dieser Belustigung Theil nehmen wird, gnädigst und ernstlich, daß er die obengedachten Vorschriften auf's genaueste befolgen werde, und verordnen, daß wider diejenigen, welche sich durch Unordnung, Schwärmen, Ausschweifung, oder sonstigen

gen Unfug eine Konvention zu Schulden kommen lassen mögten, mit angemessener Strafe unmissichtlich verfahren werden solle. —

Uebrigens ist Unser gnädigster Wille, daß unter diesem Vorwand keine stehende Gesellschaften sich bilden dürfen, welche eigenes Vermögen besitzen, diejenige welche einmal an ihrem Vergnügen Antheil genommen haben, als beständige Mitglieder betrachten, oder vollends dritte Personen nöthigen können, zu ihren Belustigungen auf irgend eine Weise mit beizutragen, daß also das in Dorsten bestandene feierliche Bogenschießen ein für allemal abgeschafft, so wie die Schützen-Gesellschaft selbst aufgelöst bleibe, auch ähnliche Gesellschaften in Necklinghausen so wenig, als auf dem Lande geduldet werden sollen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissensschaft und Nachachtung gehörig bekannt gemacht, auch auf deren pünktliche Befolgung genauest gewachtet und gehalten werde. Urkund dieses, gegeben Necklinghausen, am 8ten October 1804.

L. W. Graf von Westerholt Eisenberg,
Statthalter.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guisez.

Nr. 38.

Jagd-Verordnung, vom 6. Februar 1807.

Wir Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Arenberg, Necklinghausen, Dülmen und Neppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich-Königlich-französischen Regimentes Chevaux légers Belges etc. etc.

Haben auf von Unserm vestischen Jagdante erstatteten Bericht verordnet, und verordnen hiemit wie folgt:

1) Derjenige, welcher überwiesen wird, Stricke zum Wildfangen gesetzt zu haben, oder in weissen Wohnhause oder sonstigen Gebäuden solche Stricke gefunden werden, wird unmissichtlich mit einer Brächtenstrafe von 6 Goldgulden belegt.

2) Wenn bei Bauernhöfen, bei Kotten, oder bei sonstigen Wohnungen aufm Lande, respect. auf den dazu gehörigen Gründen dergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, so soll ohne weiters der Besitzer dafür angesehen, und in so fern die Stricke entweder auf dem Hofraume selbst, oder in den Gärten, oder auf den unmittelbar daran gränzenden Grundstücken gesetzt sind, in eine Brächte von 1 Goldgulden, falls sie aber auf entfernteren Gründen gefunden werden, in eine Strafe von einem halben Goldgulden, mit Vorbehalt des Regresses, gegen den eigentlichen Thäter genommen werden.